

Betrifft:

Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 8010 Kainbach bei Graz – Mag. pharm. Dr. Barbara Scharinger-Mohr

Bezug:

Kundmachung vom 10. August 2018 in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
BHGU-73567/2018-3 7. August 2018

**Mag. pharm. Dr. Barbara Scharinger-Mohr,
Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung
und zum Betrieb einer neuen öffentlichen
Apotheke in Kainbach bei Graz;
Kundmachung**

Frau Mag. pharm. Dr. Barbara Scharinger-Mohr, wohnhaft in 8010 Graz, Münzgrabenstraße 45/5/5, hat um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 1, auf der Liegenschaft KG 63234 Hönigthal, Grundstücks-Nr. 332/1, angesucht.

Der Standort wird wie folgt beschrieben:
Im Gemeindegebiet Kainbach bei Graz im Norden beginnend bei der Kreuzung Schaffalbergweg und Reindlwaldweg. Dem Schaffalbergweg folgend Richtung Südwesten, weiters dem Roseggerweg folgend Richtung Südsüdwest bis zur Gemeindegrenze. Anschließend der Gemeindegrenze folgend bis zur Riesstraße. Der Riesstraße folgend Richtung Südwesten bis zur Schweinbergstraße. Der Schweinbergstraße bzw. der Gemeindegrenze folgend Richtung Süden bis zur Ragnitzstraße, weiter entlang der Gemeindegrenze südlich der Ragnitzstraße bis zur Kreuzung Ragnitzstraße und Äußere Ragnitz. Danach folgend der Gemeindegrenze südlich von Äußere Ragnitz bis zur Rastbühelstraße. Der Rastbühelstraße entlang in Richtung Nordosten und weiters folgend der Hönigtal-Schulstraße und anschließend folgend der Gemeindegrenze Richtung Westen bis Höf. Höf folgend Richtung Norden in die Hönigtaler Straße und dann der Gemeindegrenze folgend bis zum Hönigtalweg. Diesem folgend Richtung Nordosten bis zur Gemeindegrenze, dieser folgend Richtung Norden bis Höf. Richtung Westen (Riesstraße), dann der Gemeindegrenze entlang bis zum

Römerweg. Diesem bzw. der Gemeindegrenze folgend in Richtung Westen (nördliche Riesstraße) bis zum Knick der Gemeindegrenze Richtung Nordwesten. Dieser folgend Richtung Nordwesten bis zum Reindlwaldweg. Diesem folgend bis zum Ausgangspunkt. Alle in diesem Gebiet liegenden Straßenzüge beidseitig.

Gemäß § 48 Apothekengesetz können Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 leg. cit. betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, an gerechnet bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.
387/2018

Der Bezirkshauptmann
i. V. Schwarz